

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen 2020 Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Gesetzentwurf des Senats mit der Drs.-Nr. 20/565 vom 18.08.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG)

1. In § 2 Abs. 1 wird unter der Überschrift „über Bauleistungen“ unter Buchstabe a) der Betrag „1 000 000 Euro“ ersetzt durch den Betrag „3 000 000 Euro“.
2. In § 2 Abs. 1 wird unter der Überschrift „über Bauleistungen“ unter Buchstabe b) der Betrag „100 000 Euro“ ersetzt durch den Betrag „1 000 000 Euro“.
3. In § 2 Abs. 1 werden in der Überschrift „über Liefer- und Dienstleistungen“ die Worte „, mit Ausnahme der freiberuflichen Leistungen,“ gestrichen.
4. In § 2 Abs. 1 werden nach der neugefassten Überschrift „über Liefer- und Dienstleistungen“ die Buchstaben a) und b) ersetzt durch die Formulierung: „wenn der Auftragswert unterhalb des jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 GWB liegt, nach einer Vergabeart ihrer Wahl“.

Artikel 2

Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

1. Unter Nr. 1 wird die Formulierung „In § 5 Absatz 2 Buchstabe b“ ersetzt durch die Formulierung „In § 5 Absatz 2 Buchstabe a“.

Begründung

Allgemein:

Das mit dem Gesetzentwurf des Senats angestrebte Ziel, die konjunkturelle Lage im Land Bremen nach dem Wirtschaftseinbruch infolge der Covid-19-Pandemie durch eine zügige und erleichterte Vergabe öffentlicher Aufträge zu stabilisieren und zu beleben, kann durch gegenüber dem Gesetzentwurf höhere Wertgrenzen noch effektiver erreicht werden. Dies ist notwendig, damit die investiven Maßnahmen des „Bremen-Fonds“ schnell eine größtmögliche Wirkung auf die regionale Wirtschaft entfalten können. Öffentlichen Aufträge sind derzeit gerade für von der Krise betroffene kleine und mittelständische Unternehmen wichtig zur Sicherung der Liquidität und von Arbeitsplätzen. Die Handlungsfähigkeit der Vergabestellen im Land Bremen wird ebenfalls gestärkt.

Mit den hier vorgeschlagenen erhöhten Wertgrenzen bewegt sich das Land Bremen zudem auf dem Niveau des Landes Niedersachsen, wo diese durch die Neufassung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO) bereits seit dem 08.04.2020 gelten. Um neben dem zeitlichen Verzug weitere Wettbewerbsnachteile für bremische Unternehmen zu vermeiden, sollte das Land Bremen bei der Höhe der Wertgrenzen nicht hinter den niedersächsischen Regelungen zurückstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass öffentliche Auftraggeber im Land Bremen bis zum 31.12.2021, abweichend von den bisherigen Regelungen, Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 3 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben können. Damit befindet sich das Land Bremen auf dem Niveau von Niedersachsen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass öffentliche Auftraggeber im Land Bremen bis zum 31.12.2021, abweichend von den bisherigen Regelungen, Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der freihändigen Vergabe vergeben können. Damit befindet sich das Land Bremen auf dem Niveau von Niedersachsen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Durch die Änderung wird verhindert, dass für freiberufliche Leistungen weiter die regulären Wertgrenzen des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes gelten, ohne dass das hier vorliegende Gesetz für sie eine Wirkung entfalten würde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum freiberufliche Leistungen von den vergaberechtlichen Erleichterungen ausgenommen werden sollen. Auch Niedersachsen tut dies nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass öffentliche Auftraggeber im Land Bremen bis zum 31.12.2021, abweichend von den bisherigen Regelungen, für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des für subzentrale öffentliche Auftraggeber einschlägigen EU-Schwellenwerts von aktuell 214.000 Euro ein Vergabeverfahren ihrer Wahl (Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) nutzen können. Dies entspricht der Regelung in Niedersachsen.

Zu Artikel 2 Nr. 1:

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung. Der zu korrigierende Verweis bezieht sich auf § 5 Absatz 2 Buchstabe a des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes („freihändige Vergabe“) und nicht auf Buchstabe b („Verhandlungsvergabe“).

Carsten Meyer-Heder, Christoph Weiss, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU